

2,50 % Raiffeisen-Bestzins-Bond 2010-2013/1 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Emissionsbedingungen

ISIN AT000B090493

§ 1 Gesamtnominale

Die 2,50 % Obligation 2010-2013/1 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG wird ab 4. Jänner 2010 als Daueremission zur Zeichnung aufgelegt. Das Gesamtvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 49.000.000,-.

§ 2 Stückelung, Sammelverwahrung

Die Obligation wird im Nennwert von je Nominale EUR 1.000,- begeben. Die Obligation wird zur Gänze durch eine Sammelkunde vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelstücken besteht nicht. Die Sammelkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Verzinsung

Die Obligation wird mit 2,50 % p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein am 7. Jänner eines jeden Jahres, erstmalig am 7. Jänner 2011. Die Verzinsung der Obligation beginnt am 7. Jänner 2010 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen werden auf Basis actual/actual; following unadjusted bezahlt.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Obligation beginnt am 7. Jänner 2010 und endet mit Ablauf des 6. Jänner 2013.

§ 5 Kündigung

Eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen. Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Obligationen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Obligationen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 6 Tilgung

Die Obligation wird zur Gänze am 7. Jänner 2013 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.

§ 7 Zahlungen

Wenn ein Zahlungstermin gemäß § 3 oder § 6 auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, auf das Kapital nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Obligation depotführende Stelle.

§ 10 Sicherstellung

Für den Dienst dieser Obligation haftet die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Obligation betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für die amtlichen Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.

§ 12 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Obligation gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Graz.

§ 13 Börseeinführung

Die Zulassung der Obligation an einer Börse ist nicht vorgesehen.

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um eine Daueremission; sie werden gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) in der jeweils geltenden Fassung begeben und sind deshalb von der Prospektpflicht befreit.

Lassen Sie sich vor dem Erwerb von Wertpapieren über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierberater ausführlich beraten.

Graz, im Dezember 2009

